

Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges (SchKfrG)

MERKBLATT

für Schüler/innen ab der 11. Jahrgangsstufe

Voraussetzungen

Kostenfreiheit des Schulweges kann grundsätzlich nur gewährt werden, wenn die nächstgelegene Schule besucht wird. Die nächstgelegene Schule ist diejenige Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit dem (kostenmäßig) geringsten Beförderungsaufwand erreichbar ist. Maßgeblich hierfür sind die Kosten mit öffentlichen Verkehrsmittel und nicht die tatsächlich zurückgelegte Fahrtstrecke. Der einfache Fußweg zwischen Wohnung und Schule muss mindestens drei Kilometer betragen.

Kostenerstattungsanspruch

Für Schüler/innen an öffentlichen staatlich anerkannten Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform) und Wirtschaftsschulen ab Jahrgangsstufe 11, für Schüler/innen an öffentlichen staatlich anerkannten privaten Fachoberschulen und Berufsoberschulen, sowie für Berufsschüler/innen in Teilzeitunterricht erstattet der Aufgabenträger (Landratsamt Miltenberg) die Kosten der notwendigen Beförderung, soweit die nachgewiesenen Gesamtkosten der Beförderung die Familienbelastungsgrenze von 320 €/Schuljahr pro Schüler/in sowie von 490 €/Schuljahr pro Familie mit mindestens zwei anspruchsberechtigten Kindern ab dem Schuljahr 2023/24 übersteigen. Schüler/innen an weiterführenden Schulen zählen nicht zum berechtigten Personenkreis für das sog. Ermäßigungsticket (43-€-Ticket). Durch die Absenkung des Eigenanteils auf 320 €/Schüler/in pro Schuljahr werden die Mehrkosten für das Deutschlandticket (63-€-Ticket) jedoch wieder ausgeglichen. Dieser Betrag wird bei mehreren Kindern einer Familie, die unter diese Regelung fallen, grundsätzlich nur einmal auf die erstattungsfähigen Fahrtkosten angerechnet. Anträge von Geschwistern sollten daher zusammen eingereicht werden.

Wir bitten Sie hierzu die Fahrkarten selbst zu kaufen, zu sammeln und in zeitlicher Reihenfolge im Original in den „Antrag auf Fahrtkostenerstattung“ einzukleben. Achten Sie beim Kauf darauf, dass Sie immer die kostengünstigsten Schülerfahrkarten und die kürzeste, zumutbare Verkehrsverbindung lösen. Seit dem Schuljahr 2023/2024 ist das Deutschlandticket voraussichtlich das in der Regel kostengünstigste Ticket, welches monatlich kündbar ist (Ausnahmen hiervon sind Monatsfahrkarten der Preisstufe 1 der VAB sowie die Stadtbustarife - siehe Hinweis).

Hinweis: Bei Preisstufe 1 sowie bei Schüler/innen, die einen Stadtbus für den Schulweg benutzen können (Amorbach, Miltenberg, Elsenfeld und Erlenbach mit entsprechenden Stadtteilen, Ortsteilen und Gemeinden, in welchen dieser Sondertarif gültig ist; Kosten einer Einzelfahrt 1,- € bis 1,50 € bzw. Kosten einer Tageskarte 2,- €) ist das Deutschlandticket nicht die kostengünstigste Variante.

Eingereichte Fahrtkosten, welche dieses Maximum übersteigen, werden bis zur Höhe des günstigsten Fahrpreises gekürzt. Fahrtkosten werden nur zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht erstattet.

Den Antrag auf Fahrtkostenerstattung erhalten Sie in der Schule, beim Landratsamt Miltenberg oder auf der Website des Landratsamtes Miltenberg unter

<https://www.landkreis-miltenberg.de/themen/schulwesen.html>

Sie können den Antrag auch über untenstehenden QR-Code herunterladen.

Am Schuljahresende reichen Sie bitte den ausgefüllten, unterschriebenen und von der Schule bestätigten Antrag beim Landratsamt Miltenberg, Abteilung Schülerbeförderung, ein.

Letzter Abgabetermin für das Schuljahr 2025/2026 ist der 31. Oktober 2026!

Letzter Abgabetermin für das Schuljahr 2026/2027 ist der 31. Oktober 2027!

Bei den genannten Terminen handelt es sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist. Anträge, die jeweils nach dem 31. Oktober für das vorangegangene Schuljahr eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.



Befreiung von der Familienbelastungsgrenze

Die Fahrtkosten der notwendigen Beförderung können in voller Höhe erstattet werden

- a) bei Bezug von Kindergeld für mindestens 3 Kinder durch einen Unterhaltsleistenden;
- b) bei Empfängern von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII);
bei Bezug von Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II);
- c) oder wenn ein Schüler / eine Schülerin wegen einer dauernden Behinderung auf die Beförderung zur Schule angewiesen ist.

Bitte reichen Sie den Nachweis über die Höhe des Kindergeldes für drei Kinder, den Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt oder den Bezug von Bürgergeld für den Monat August 2026 bzw. über die Behinderung des Schülers beim Landratsamt Miltenberg mit ein.

Nähere Auskünfte erhalten Sie beim

**Landratsamt Miltenberg – Schülerbeförderung – Brückenstraße 2, 63897 Miltenberg
Tel. 09371 501-340 oder -341.**